

# RS OGH 1992/12/15 1Ob626/92, 3Ob86/95, 3Ob56/05i, 7Ob164/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1992

## Norm

ABGB §906

ABGB §1414

ZPO §410

## Rechtssatz

Wird dem Schuldner eine Lösungsbefugnis eingeräumt, schuldet er im Gegensatz zur Wahlschuld nur eine bestimmte Leistung, ihm steht das Recht zu, anstelle der geschuldeten eine andere Leistung mit schuldbefreiender Wirkung zu erbringen. Die Lösungsbefugnis unterscheidet sich von einer Leistung an Zahlungs Statt dadurch, dass das alte Schuldverhältnis nicht durch ein neues ersetzt wird. Es liegt vielmehr die Einräumung eines Gestaltungsrechtes vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 626/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 626/92

Veröff: SZ 65/156 = EvBl 1993/118 S 519

- 3 Ob 86/95

Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 86/95

- 3 Ob 56/05i

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 56/05i

Beisatz: Umgekehrt bildet die in das Urteil aufgenommene Lösungsbefugnis keinen Exekutionstitel; nur die ursprünglich geschuldeten Leistung kann exekutiv hereingebracht werden. (T1)

- 7 Ob 164/10h

Entscheidungstext OGH 24.11.2010 7 Ob 164/10h

Bei wie T1; Veröff: SZ 2010/149

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017669

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)